

# **Kollektivmarkensatzung der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung zum Gebrauch der Kollektivmarke „Sächsisch Direkt“**

(gemäß § 102 MarkenG)

## **§ 1 Satzungsgegenstand**

Gegenstand der Satzung ist die Kollektivmarke „Sächsisch Direkt“, die als Kommunikations-, Informations- und Marketingwerkzeug dazu beitragen soll, die flächendeckende Verbreitung digitaler Lösungen für Verwaltungsangebote und -dienstleistungen der kommunalen Körperschaften im Freistaat Sachsen, welche direkt online vom Verwaltungskunden genutzt werden können, zu verbessern. Als Dachmarke soll sie sowohl einen Wiedererkennungswert für potentielle Verwaltungskunden wie etwa Bürger, Unternehmen und andere Behörden gewährleisten als auch den Aufbau eines einheitlichen Produkt-Images für digitale Verwaltungsleistungen fördern.

## **§ 2 Markeninhaber**

Inhaber der Kollektivmarke „Sächsisch Direkt“ ist die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) mit Sitz in Bischofswerda. Gemäß § 1 Abs. 1 SAKDG ist die SAKD eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und damit eine juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 98 Satz 2 MarkenG.

## **§ 3 Zweck der SAKD**

Gesetzmäßige Aufgabe der SAKD ist es, auf dem Gebiet der Informationstechnik als gemeinsame Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Kommunen des Freistaates Sachsen zu wirken, die Entwicklung und Bereitstellung weitgehend einheitlicher und flächendeckend verfügbarer elektronischer Verwaltungsleistungen der Kommunen zu koordinieren sowie Standards und Empfehlungen zu erarbeiten.

Der Markeninhaber stellt die Kollektivmarke den Nutzungsberechtigten zur Verwertung im Rahmen von Vorhaben und Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der elektronischen Verwaltung in den Kommunen des Freistaates Sachsen zur Verfügung, um dadurch die Verbreitung digitaler Verwaltungsangebote und -leistungen der sächsischen kommunalen Körperschaften in der Breite zu fördern.

## **§ 4 Vertretung der SAKD**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 SAKDG wird die SAKD durch den Direktor vertreten.

## **§ 5 Kreis der Nutzungsberechtigten**

Nutzungsberechtigt sind

- alle kommunalen Körperschaften im Freistaat Sachsen, insbesondere die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und –verbände, die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalen (Zweck-)Verbände sowie Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung, sowie
- die Sächsische Staatskanzlei.

Der Markeninhaber kann darüber hinaus in Ausnahmefällen Dritten die Nutzung der Kollektivmarke gestatten, sofern dies der Förderung der elektronischen Verwaltung und des E-Governments im Bereich des Kommunalwesens im Freistaat Sachsen dient.

Der Markeninhaber behält sich im begründeten Einzelfall das Recht vor, eine Nutzungsberechtigung zu untersagen.

## **§ 6 Gestaltung der Marke**

Die Benutzung der Kollektivmarke ist gestattet als Wortzeichen in Form der in einem entsprechenden Leitfaden aufgelisteten Variationen und farblichen Abwandlungen. Dieser Leitfaden in Form einer Gestaltungsrichtlinie (Styleguide) mit einer Zusammenstellung aller Informationen und Vorgaben zur Gestaltung sowie Regeln für die Anwendung des Markenlogos wird vom Markeninhaber bereitgestellt.

## **§ 7 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Kollektivmarke darf von den Nutzungsberechtigten ausschließlich für Vorhaben, Maßnahmen, Kommunikationsmittel sowie Informations- und Marketingmaterialien im Zusammenhang mit der Stärkung und dem Ausbau der elektronischen Verwaltung in den Kommunen des Freistaates Sachsen verwendet werden.
- (2) Die Nutzungsrechte an der Kollektivmarke sind durch kommunalen Körperschaften nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Die Sächsische Staatskanzlei erhält das Recht, die Nutzungsrechte auf staatliche Behörden des Freistaates Sachsen zu übertragen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind vor Aufnahme der Nutzung dazu verpflichtet, sich in einem vom Markeninhaber geführten Nutzerregister zu registrieren (Nutzer).

## **§ 8 Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen**

Es obliegt dem Ermessen des Markeninhabers, die ordnungsgemäße Nutzung der Kollektivmarke durch die registrierten Nutzer in regelmäßigen Abständen stichproben-

artig zu überprüfen. Die Überprüfung kann an ein unabhängiges Kontrollorgan delegiert werden. Die Nutzer sind verpflichtet, in angemessenem und erforderlichem Umfang Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen, insbesondere durch die Erteilung von Zugangsberechtigungen sowie die Vorlage notwendiger Erklärungen, Unterlagen und Informationen.

### **§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten**

Die Nutzer der Kollektivmarke sind verpflichtet, dem Markeninhaber Verstöße gegen diese Satzung oder sonstige Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauchs stehen ausschließlich dem Markeninhaber zu.

### **§ 10 Erlöschen der Nutzungsberechtigung**

Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 5 dieser Satzung. Bei sonstigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder Verletzungen der Kollektivmarkenrechte fordert der Markeninhaber den Nutzer unter Setzung einer angemessenen Frist auf, diese unverzüglich zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Beseitigung oder wiederholten gleichartigen Verstößen ist der Markeninhaber berechtigt, dem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Bei grob missbräuchlicher Verwendung der Marke, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse des Markeninhabers geschädigt würde, kann die Nutzung der Marke durch den Markeninhaber mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis widerrufen werden. Sonstige Ansprüche aufgrund der Verletzung der Kollektivmarke bleiben davon unberührt.

### **§ 11 Erhalt und Durchsetzung der Kollektivmarke**

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt der SAKD. Der Verwaltungsrat der SAKD trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und regelt das Vorgehen.

### **§ 12 Schussbestimmungen**

Diese Kollektivmarkensatzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Zeichens als Marke in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register in Kraft. Im Falle einer Satzungsänderung ist § 4 Abs. 3 MarkenV zu beachten.

Bischofswerda, den 06.09.2021

Thomas Weber  
- Direktor -